

Chorgemeinschaft Wülfrath

SATZUNG 2016

§ 1 Name und Zweck

(1) Die Chorgemeinschaft, die als nicht eingetragener Verein geführt wird, trägt den Namen „Chorgemeinschaft Wülfrath“ und besteht aus zwei Abteilungen:

1. der Abteilung „Deutsche Sanger“ (Zusammenschluss der ehemaligen Abteilungen Mannerchor und Frauenchor) und
2. der Abteilung „Young Voices“.

Der Mannerchor wurde im Jahre 1900, der Frauenchor im Jahre 1974 und die „Young Voices“ im Jahre 1997 gegrundet.

(2) Der Verein bezweckt die Pflege und Ausbreitung des Chorgesanges. Zum Erreichen dieses Zieles halt er regelmaig Proben ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei sich bietenden Gelegenheiten sein Singen in den Dienst der offentlichkeit. Der Verein verfolgt ausschlielich und unmittelbar gemeinnutzige Zwecke im Sinne des Abschnittes

„Steuerbegunstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tatig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Chorgemeinschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie verfolgt keine politischen Zwecke.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Wulfrath.

§ 3 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Aktives Mitglied kann jede naturliche Person werden, die sich um die Aufnahme bewirbt. Uber die Aufnahme entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem musikalischen Leiter, nachdem der/die Aufnahmesuchende einen schriftlichen Antrag gestellt hat.

(2) Passives Mitglied kann eine naturliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstutzen will, ohne selbst aktiv mitzusingen. Uber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Aktive Mitglieder konnen jeweils zum Quartalsende ihre Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft umwandeln, sofern Sie dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Aktive Mitglieder haben die Pflicht, ihren Moglichkeiten entsprechend an den Proben und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Interessen des Vereins jederzeit zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle der Chorgemeinschaft forderlich ist.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der freiwillige Austritt kann jeweils zum Quartalsende erfolgen und ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(3) Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins in erheblicher Weise geschadigt haben oder sonst den Interessen der Chorgemeinschaft erheblich zuwiderhandeln, durch Beschluss von der Mitgliedschaft ausschlieen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begrundung schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann dem Ausschluss widersprechen. Der Widerspruch ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich an den Vorstand zu

richten. Der Ausgeschlossene kann dabei die Besprechung auf der nächsten Hauptversammlung verlangen. Die Ablehnung des Widerspruchs gegen den Ausschluss durch den Vorstand bedarf der Mehrheit der Hauptversammlung. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig und bindend. Hierüber ist der Ausgeschlossene schriftlich zu informieren.

§ 7 Beitragspflicht

- (1) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag quartalsweise per Lastschrift zu entrichten. Gleiches gilt für etwaige von der Hauptversammlung beschlossene besondere Umlagen. Höhe und Zahlungsmodus des Beitrags bestimmt die Hauptversammlung.
- (2) Passive Mitglieder, die ihren Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft erklärt haben, zahlen einmal jährlich einen selbst zu bestimmenden Förderbeitrag. Er sollte € 10,-- nicht unterschreiten.

§ 8 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Kosten, die Mitgliedern nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand für den Verein entstehen, werden nach Belegvorlage aus der Vereinskasse erstattet.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Zur Leitung der Chorgemeinschaft wählt die Hauptversammlung einen Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand besteht aus mindestens drei maximal vier aktiven Sängerinnen oder Sängern, wobei jede Abteilung mindestens ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied stellen soll. Das Mindestalter der Vorstandsmitglieder beträgt 16 Jahre.
- (2) Die Wahl des Vorstandes wird unter Leitung eines von der Hauptversammlung zu bestimmenden Wahlleiters durchgeführt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden in einem durch die Hauptversammlung zu bestimmenden Wahlverfahren (geheim/offen) bestimmt. In der Regel sieht das Wahlverfahren vor, dass sich die Versammlung auf mindestens drei Kandidaten einigt, wobei jede Abteilung mindestens einen Kandidaten / eine Kandidatin stellen muss. Aus diesen Kandidaten entscheidet die Versammlung §9 (1) entsprechend über die Zusammensetzung des Vorstandes. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder. Die Wahl findet abteilungsübergreifend statt.

Eine eventuell durchzuführende geheime Wahl erfolgt, indem jeder Stimmberechtigte eine dem §9 (1) entsprechende Anzahl von Namen auf einen Stimmzettel schreibt. Stimmzettel, die mehr als die entsprechende Anzahl von Namen enthalten, sind ungültig. Es werden nur Namen von durch den Wahlleiter vorher benannten Kandidaten gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (4) Findet sich bei Neuwahlen zum Vorstand keine ausreichende Anzahl von Kandidaten, so wird die Mitgliederversammlung abgebrochen. Der alte Vorstand bleibt geschäftsführend im Amt und lädt nach Ablauf von mindestens drei Monaten, spätestens aber nach einem halben Jahr zu einer neuen Mitgliederversammlung ein. In der Zwischenzeit bemühen sich alle Mitglieder um Kandidaten für die Vorstandsarbeit. Kann auch im Verlauf dieser Versammlung kein Vorstand im Sinne des §9 (1) bestimmt werden, so hat der geschäftsführende Vorstand die Auflösung des Vereins zu erklären. Die Abwicklung des Vereinsvermögens gemäß § 21 übernimmt der geschäftsführende Vorstand.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder mehrerer Vorstandsmitglieder muss innerhalb von 6 Wochen eine Nachwahl im Rahmen einer Mitgliederversammlung stattfinden, wenn die Anzahl der im Amt verbliebenen Vorstandsmitglieder die nach §9 (1) bestimmte Mindestanzahl unterschreitet.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Chorgemeinschaft. Insbesondere werden folgende Aufgaben vom Vorstand wahrgenommen:

Repräsentation der Chorgemeinschaft, Verwaltung und Kontrolle der Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltung des Notenmaterials, Zusammenarbeit mit dem Chorleiter, Festlegung von Veranstaltungen, Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Darüber hinaus ist es seine Pflicht, alles zu veranlassen und durchzuführen, was dem Wohle des Vereins dient, soweit es nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist. Der Vorstand kann sich bei der Durchführung der Aufgaben auch der übrigen Mitglieder bedienen, falls dies erforderlich erscheint.

(2) Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen mehrheitlich gefasst. Ehrenmitglieder des Vorstandes können an den Vorstandssitzungen teilnehmen, sie sind in beratender Funktion tätig. Über die Sitzungen des Vorstandes werden Protokolle gefertigt und in je einem Exemplar den Vorstandsmitgliedern und den anderen an der Sitzung Beteiligten zur Verfügung gestellt. Dem Chor ist auf Wunsch Bericht aus den Vorstandssitzungen zu erstatten.

(3) Der Vorstand repräsentiert die Chorgemeinschaft und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Über die Verteilung der übrigen Aufgaben entscheidet der Vorstand selbst.

(4) Der Vorstand ist vertraglicher Partner des Chorleiters.

§11 Ehrenmitglieder

(1) Die Hauptversammlung kann ein aus seinem Amt ausgeschiedenes Vorstandsmitglied, das sich besonders um das Wohl des Vereins verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied des Vorstandes wählen. Ehrenmitglieder des Vorstandes haben beratende Funktion bei den vom Vorstand zu erledigenden Aufgaben.

(2) Die Hauptversammlung kann Personen, die sich um die Chöre oder um das Chorwesen insgesamt besondere Verdienste erworben haben, per Beschluss zu Ehrenmitgliedern bestimmen.

§ 12 Chorleiter

Die Anstellung der Chorleiter erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der auch mit den Chorleitern die zu zahlende Vergütung vereinbart. Die Chorleiter sind für die musikalische Arbeit im Verein in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Vorstand verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Konzertprogramme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit.

§ 13 Protektor

Zur ideellen und eventuell auch materiellen Unterstützung des Vereins kann der Vorstand eine geeignete Persönlichkeit suchen. Der Protektor ist zur Hauptversammlung und allen Veranstaltungen des Vereins einzuladen, über wichtige Beschlüsse des Vorstandes zu informieren und auch sonst möglichst weitgehend an dem Vereinsgeschehen zu beteiligen.

§ 14 Hauptversammlung

(1) Einmal im Jahr hat der Vorstand eine Hauptversammlung der Mitglieder einzuberufen. Der Termin, der Versammlungsort und die vorgeschlagene Tagesordnung sind den Einzuladenden mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Chores (§§ 9 u. 21) oder einer Abteilung nach §22 und der Satzungsänderung (§ 24) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder und die aktiven Ehrenmitglieder. Aktive Mitglieder sind dann nicht stimmberechtigt, wenn sie seit mehr als 6 Monaten den Proben unentschuldig ferngeblieben

sind. Jedem stimmberechtigten Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird.

(3) Die Hauptversammlung wird durch ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied des Vorstandes geleitet. Dieses erteilt und entzieht das Wort und übt das Hausrecht aus.

§ 15 Aufgaben der Hauptversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Hauptversammlung vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder der Chorgemeinschaft für die Dauer von zwei Jahren
2. Wahl der Verantwortlichen für bestimmte Aufgaben für die Dauer von 2 Jahren
3. Wahl eines Kassenprüfers für die Dauer von 2 Jahren (es scheidet jeweils der Kassenprüfer automatisch aus, der dieses Amt 2 Jahre ausgeführt hat)
4. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenmitgliedern des Vorstandes gem. § 11 (1) u. (2).
6. Beschluss über die gestellten Anträge

§ 16 Berichterstattung und Entlastung

Der Vorstand erstattet in der Hauptversammlung den Jahresbericht, legt das Protokoll über die letzte Hauptversammlung vor und gibt den Kassenbericht ab. Ist einer oder mehrere Berichte als Anlage zur Einladung zur Hauptversammlung beigelegt, so werden diese Berichte nicht verlesen. Die Berichte werden diskutiert und zur Abstimmung vorgelegt. Auf Vorschlag der Kassenprüfer entlastet die Hauptversammlung den Vorstand.

§ 17 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Abwicklung der Hauptversammlung aufstellen, in der Einzelheiten des Versammlungsablaufs bestimmt werden. Die Geschäftsordnung muss von der Hauptversammlung genehmigt werden.

§ 18 Mitgliederversammlung

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der regelmäßig stattfindenden Hauptversammlung Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Falle muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben. Weiterhin ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten, wenn Nachwahlen zum Vorstand gem. §9 (5) notwendig werden. Für die Abwicklung solcher Mitgliederversammlungen gelten die für die Hauptversammlung geltenden Bestimmungen sinngemäß. In Mitgliederversammlungen werden nur vereinsrelevante Themen behandelt.

§ 19 Abteilungsversammlung

Nach Bedarf kann der Vorstand Abteilungsversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder einer Abteilung die Einberufung einer Abteilungsversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt. In diesem Fall muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben. Es können auch gemeinsame Abteilungsversammlungen durchgeführt werden. Für die Abwicklung solcher Abteilungsversammlungen gelten die für die Hauptversammlung geltenden Bestimmungen sinngemäß. In Abteilungsversammlungen werden nur abteilungsrelevante Themen behandelt.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn auch nach Einhaltung des Verfahrens gem. §9 kein neuer Vorstand gebildet werden kann oder wenn eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit dies beschließt. Diese Versammlung entscheidet unter Bindung an die Bestimmungen des folgenden Absatzes auch über die Verwendung des gesamten Eigentums des Vereins.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen.

§ 22 Auflösung einer Abteilung

Die Auflösung einer Abteilung kann nur durch eine lediglich zu diesem Zwecke einberufene Abteilungsversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Reduziert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder durch die Auflösung der Abteilung auf weniger als dem §9 (1) entsprechende Mindestanzahl, so ist innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen zum Vorstand durchzuführen. Ebenso ist über eine eventuelle Neufassung des §1 (1) der Vereinssatzung zu entscheiden und ggf. eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Satzungsänderung einzuberufen.

§ 23 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 24 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur mit Dreiviertelmehrheit im Rahmen einer Haupt- oder Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 10.03.2016 in der Hauptversammlung geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 23.04.2015 verliert damit ihre Gültigkeit.

Wülfrath, den 10.03.2016
